

Betreff: WG: Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft
Anlagen: VG Hannover 19 11 2013 3 A 3553-11 Schwangerschaft billigend in Kauf
genommen.pdf; OVG Lüneburg 4 LA 3_14.docx

Betreff: Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus aktuellem Anlass nachstehend einen Vermerkauszug zur Kenntnis. Ich gehe davon aus, dass die Entscheidung des VG Hannover für die Praxis richtungsweisend ist. Das Urteil und der folgende Beschluss des OVG sind als Anlage beigelegt.

Auszug aus Vermerk vom 28.03.2014

Bezüglich der Fallgruppe ungeklärte Vaterschaft wird zunächst auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen, die sehr hohe Anforderungen an die Mitwirkung nach § 1 Abs. 3 UV stellt. Im Einzelnen:

VG Aachen, Urteil vom 21.05.2012 -2 K 17/11 –
VG Frankfurt, Gerichtsbescheid vom 25.07.2013 - 3 K 3933/12.F-
VG Darmstadt, Beschluss vom 25.05.2012 – 5 K 1579/11.DA-
Hessischer VGH, Beschluss vom 20.07.2012 -5 K 1579/11 DA (1)-
VG Frankfurt, Beschluss vom 29.11.2011 – 3 K 693/11.F-
VG Frankfurt, Beschluss vom 08.12.2011 – 3 K 711/11.F-
VG Kassel, Urteil vom 22.01.2014 – 5 K 438/12.KS-
VGH Baden Württemberg, Urteil vom 03.05.2012
VG Hannover, Urteil vom 19.11.2013 - 3 A 3553/11-
OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.01.2014 -4 LA 3/14-
BVerwG; Urteil vom 16.05.2013 -G 5 C 28.12 – VG 3 K 1614/11-

Eine besondere („gesteigerte“) Bedeutung kommt dem Urteil des VG Hannover vom 19.11.2013 zu. Anträge auf Zulassung der Berufung und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wurden durch den Beschluss des OVG Lüneburg vom 16.01.2014 wegen Aussichtslosigkeit zurückgewiesen.

Das VG hat entschieden, dass ein Anspruch auf Leistungen nach § 1 Abs. 1 UVG nicht besteht, obwohl die Mutter nach Überzeugung des Gerichts keine Kenntnis über die Identität des Erzeugers hat. Sie habe sich mit ihrem Verhalten bewusst und freiwillig in eine Situation begeben, in der sie die Möglichkeit schwanger zu werden billigend in Kauf genommen und keinen Wert darauf gelegt habe, die Identität des Vaters zu kennen. Im Ergebnis sei damit eine Situation entstanden, die einer künstlichen Befruchtung durch eine anonyme Samenspende gleichzustellen sei. Ein Anspruch auf UV-Leistungen bestehe deshalb nicht.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat in der Stellungnahme an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, Jugend vom 12.10.2011 zum UVG-Entbürokratisierungsgesetz darauf hingewiesen, dass aus kommunaler Sicht die überwiegende Mittelaufbringung durch Länder und Kommunen nicht nachvollziehbar sei und u. a. ausgeführt:

„Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG ist zudem sachfremd und sollte generell ausgeschlossen werden, wenn es keine natürliche Person gibt, gegen die ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden kann (ungeklärte Vaterschaft).“

Das Urteil des VG Hannover entspricht im Ergebnis diesen Vorstellungen vollumfänglich.

Dem Urteil folgend ist der Rückschluss dahingehend zu ziehen, dass so gut wie in keinem der in der Vergangenheit bewilligten Leistungsfälle die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren und demnach die Leistungsbescheide in den Bestandsfällen unverzüglich aufzuheben sind.

i.A.
Rudolph

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Werner Rudolph

Dezernat
Soziales, Lastenausgleich, Förderung

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2535

Fax: +49 (561) 106 2553

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Werner.Rudolph@rpks.hessen.de